

4. Den Angriff bewaffneter Streitkräfte eines Staates gegen Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie gegen Flotten- und Luftwaffeneinheiten eines anderen Staates.
5. Den vertragswidrigen Einsatz von im Ausland stationierten Streitkräften entgegen den Abmachungen, die der Stationierung zugrunde liegen; jede Verlängerung der Stationierung über den vertraglich festgelegten Zeitpunkt hinaus.
6. Die Überlassung von Operationsbasen an einen anderen Staat, die dieser für Aggressionsakte gegen einen Drittstaat benutzt.
7. Die Entsendung von bewaffneten Banden, Gruppen, Freischärlern oder Söldnern, sofern ihre Tätigkeiten als Aggres-

sionshandlungen angesehen werden können.

Diese Aufzählung soll indessen nicht erschöpfend sein; der Sicherheitsrat kann weitere Handlungen als Aggressionsakte bezeichnen (wozu ihn Artikel 39 der UN-Charta ausdrücklich verpflichtet). Weiter stellt die Definition fest, daß es keine politischen, militärischen oder anderen Umstände gibt, die Aggressionshandlungen rechtfertigen könnten; ebensowenig kann das Ergebnis einer derartigen Handlung als rechtmäßig gelten.

Ein Artikel der geplanten Definition stellt auf die völkerrechtliche Problematik der Befreiungsbewegungen in abhängigen Gebieten ab: Entsprechend der Mehrheitsmeinung innerhalb der UNO bestimmte der

Ausschuß, daß die erwähnten Kriterien nicht für Tätigkeiten zutreffen, die der Erlangung nationaler Unabhängigkeit dienen. Die Definition weist ausdrücklich auf das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit hin, das von der Charta der Vereinten Nationen und der UN-Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten garantiert wird. Dies gelte besonders für Völker unter kolonialer, herrschaftlicher oder jeder anderen fremden Herrschaft; ihnen wird das Recht eingeräumt, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen und für ihren Kampf Unterstützung zu erhalten.

Die Definition bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Diese wird sich auf ihrer nächsten Tagung (Herbst 1974) mit dem Thema befassen.

Entschlüsse des Sicherheitsrats:

Nahost, Mittlerer Osten, Zypern

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung Israels und aller Gewaltakte. — EntschlieÙung 347 (1974) vom 24. April 1974

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der in Dokument S/Agenda/1769/Rev.1 enthaltenen Tagesordnung,
- nach Kenntnisnahme des Inhalts der Schreiben des Ständigen Vertreters von Libanon vom 12. und vom 13. April (S/11263, S/11264) und des Ständigen Vertreters von Israel vom 11. April 1974 (S/11259),
- nach Anhören der Stellungnahmen des Außenministers von Libanon und des Vertreters von Israel,
- in Erinnerung an seine früheren einschlägigen Entschlüsse,
- mit tiefer Bestürzung über die Fortsetzung der Gewaltakte,
- in ernster Sorge darüber, daß solche Akte die Anstrengungen gefährden könnten, die nun unternommen werden, um einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zustande zu bringen,

1. verurteilt die Verletzung der räumlichen Unantastbarkeit und der Hoheit Libanons durch Israel und fordert einmal mehr die Regierung Israels auf, weitere Gewaltakte zu unterlassen;
2. verurteilt alle Gewaltakte, besonders solche, die den tragischen Verlust unschuldiger privater Leben zur Folge haben, und drängt alle Beteiligten, weitere Gewaltakte zu unterlassen;
3. fordert alle betroffenen Regierungen auf, ihre Pflichten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts zu beachten;
4. fordert Israel auf, die entführten libanesischen Zivilpersonen unverzüglich frei und nach Libanon zurückkehren zu lassen;
5. fordert alle Parteien auf, alle Aktionen zu unterlassen, welche die Verhandlungen gefährden könnten, die darauf gerichtet sind, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Israelisch-syrisches Entflechtungsabkommen. — EntschlieÙung 350 (1974) vom 31. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung des Berichts des Generalsekretärs, der in Dokument S/11302 und Add. 1 enthalten ist, sowie nach Anhören seiner Stellungnahme, die er auf der 1773. Sitzung des Sicherheitsrats abgegeben hat,
- 1. begrüßt das Abkommen über die Entflechtung der israelischen und syrischen Truppen, das in Ausführung der EntschlieÙung des Sicherheitsrats 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 ausgehandelt worden ist;

2. nimmt den Bericht des Generalsekretärs nebst seinen Zusätzen und seiner Stellungnahme zur Kenntnis;

3. beschließt, unter seiner Autorität unverzüglich eine Beobachtertruppe der Vereinten Nationen über die Entflechtung aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit dem oben genannten Bericht und seinen Zusätzen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Truppe wird vorerst für sechs Monate aufgestellt; eine Verlängerung bleibt einem neuen Beschluß des Sicherheitsrats vorbehalten;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung laufend und vollständig zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Mittlerer Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Vereinbarung zwischen Irak und Iran. — EntschlieÙung 348 (1974) vom 28. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine am 28. Februar 1974 angenommene Übereinstimmung (S/11229),

1. nimmt mit Anerkennung den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis, der dem Sicherheitsrat am 20. Mai 1974 zugeleitet wurde (S/11291);
2. begrüßt die ihm berichtete Entschlossenheit des Iran und des Irak, die herrschende gespannte Situation abzubauen und die Beziehungen zwischen sich zu verbessern, sowie im besonderen, daß beide Länder durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der in Ausübung der Guten Dienste des Generalsekretärs handelte, in den folgenden Punkten Übereinstimmung erzielt haben:

- a) Genaue Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens vom 7. März 1974;
- b) baldige und gleichzeitige Auflösung der Truppenkonzentration entlang der gesamten Grenze gemäß einer noch zwischen geeigneten Vertretern beider Länder zu treffenden Vereinbarung;
- c) Schaffung eines günstigen Klimas durch gänzliche Unterlassung aller beiderseitigen feindlichen Handlungen, um die im folgenden Paragraphen beschriebene Absicht zu fördern;
- d) baldige Wiederaufnahme der Gespräche ohne irgendwelche Vorbedingungen auf angemessener Ebene und an geeignetem Ort zwecks einer umfassenden Regelung aller beiderseitigen Fragen;

3. drückt seine Hoffnung aus, daß die Parteien schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die erzielte Vereinbarung zu verwirklichen;

4. lädt den Generalsekretär ein, jede mögliche Unterstützung zu gewähren, die von beiden Ländern bezüglich der erwähnten Vereinbarung gewünscht wird.

Abstimmungsergebnis: + 14, — 0, = 0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — EntschlieÙung 349 (1974) vom 29. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1974 (S/11294) demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
- in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1974 hinaus bestehen zu lassen,
- in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,

1. bestätigt seine Entschlüsse 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni und 324 (1972) vom 12. Dezember 1972 und 334 (1973) vom 15. Juni und 343 (1973) vom 14. Dezember 1973 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß EntschlieÙung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1974 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14, — 0, = 1: China.